

Allen Mailänder Buchdruckern soll die erneuerte Warnung zugegangen sein, keine, wie immer beschaffene Schrift, ohne vorausgegangene Erlaubniß der Censurbehörde, in Druck zu legen.

Wir bitten unsere Mailänder Kollegen um Bestätigung dieser Mittheilung, da in neuerer Zeit sehr viel Gehässiges gegen Desterreich von norddeutschen Zeitungen gebracht wurde, was sich oftmals dann als falsch erwies. Die Censur ist ja in Desterreich aufgehoben.

Gottfried Hittorp,

Buchhändler in Cöln 1512 — 1560.

Von

Albrecht Kirchoff.

(Schluß.)

Außer den beiden bereits genannten Buchdruckern beschäftigte Hittorp, sowohl allein, wie in Gemeinschaft mit Ludwig Horcken, noch die Pressen von Caspar van Gennep (Gennepaeus), Hero Fuchs (Alopecius) und Johann von Kempen in Cöln, Berthold Rembolt, Johann Philipp und Desiderius Nahu in Paris, Adam Petri und Andreas Gratander in Basel, so wie von Thomas Anshelm in Tübingen. Es finden sich allerdings einige ansehnliche Lücken in der chronologischen Reihenfolge seiner später aufzuführenden Verlagsartikel, namentlich in den dreißiger Jahren, doch sind dieselben weniger aus einem Nachlassen oder Aufhören seiner Thätigkeit, als aus der Unvollständigkeit der zu dieser Notiz benutzten bibliographischen Hülfsmittel zu erklären, zumal auch Mallinkrot in seiner Abhandlung über die Geschichte der Buchdruckerkunst von der großen Ausdehnung seines Verlages spricht.

Gottfried Hittorp bietet aber neben seiner Bedeutsamkeit als Verleger noch ein besonderes Interesse für die Geschichte des Buchhandels, da sich an seinen Namen ein Proceß knüpft, der einen wenig erfreulichen Blick auf den damaligen Zustand der literarischen Rechtsverhältnisse gewähren läßt, der zeigt, in welcher Verwirrung sich dieselben trotz aller kaiserlichen Privilegien, und sogar durch dieselben befanden. Die Darstellung dieses Proceßes erfolgt hier, um möglichst den Charakter der Acten-Sprache beizubehalten zu können, fast wörtlich nach dem Auszuge, welchen Dr. Paul Wigand aus den Acten des Reichskammergerichtes zu Weßlar gegeben hat *).

Im Jahre 1535 klagten nämlich Hieronymus Froben und Nicolaus Episcopus, Buchdrucker und Führer zu Basel, gegen Eucharis Hirschhorn und Gotthard Hittorp, daß, wiewohl sie ein kaiserliches Privileg besäßen, wonach keiner ihre Bücher, in was für Sprachen sie seien, in gewisser Zeit, bei Strafe 10 Mark löthigen Goldes nachdrucken, zu feilem Kauf fürtragen, noch verkaufen solle, doch im Jahre 1534 Hirschhorn, auf Befehl Hittorp's, als Principals und Verlegers, den Josephum, vom jüdischen Krieg, in Latein, zu ihrem Nachtheil und Schaden in großer Zahl nachgedruckt und verkauft habe, auch noch verkaufe, weshalb um Erkenntniß der Strafe, so wie um Schaden- und Kostenersatz gebeten werde. Die Vorladung geschah; die Beklagten wendeten jedoch ein: Nach des heiligen Reiches und Kammergerichtes Ordnung müsse Jeder zuerst vor seinem ordentlichen Richter verklagt werden. Die Cölnner Bürger seien übrigens dahin privilegirt, daß sie vor kein fremdes Gericht gezogen werden könnten, weshalb sie bäten, die Sache an Bürgermeister und Rath von Cöln zu verweisen.

Nachdem diese Einrede verworfen worden war, traten die Beklagten mit einer Widerklage auf: Der Kaiser habe im Reich und deutscher Nation ein Regiment verordnet, dem volle Gewalt zustehe. Von diesem habe der hochgelehrte Doctor und Professor zu Cöln Johann Cesarius und Gotthard Hittorp 1524 ein Privileg zum Druck des Plinius erhalten. Man habe das Werk gedruckt, und das Privileg auf dem ersten Blatte mit abdrucken lassen. Der alte Froben, welcher großen Handel mit Büchern treibe, habe dennoch dem Hittorp zum Schaden das Werk im folgenden Jahre nachgedruckt, auch viel Geld damit gelöst, und solches seinen Erben hinterlassen. Der Episcopus habe des Froben Tochter zur Frau, und dessen Erbschaft zum dritten Theil angenommen, sei also, sammt seiner Hausfrau, für Pön und Schaden zum Drittel mit verantwortlich, wie denn von diesem Allen unter den Buchdruckern und Führern ein gemein Geschrei, Leymuth und Sage sei.

Die Kläger bemerkten nun in einer Rechtfertigungsschrift zu ihrer Klage, daß das ihnen im Jahre 1533 ertheilte kaiserliche Privileg den

Beklagten wohl bekannt sei, denn es befinde sich auf dem ersten Blatte des Josephus. Dennoch habe Hirschhorn für den Hittorp, als Principal und Verleger, das Werk im Jahre 1534 in großer Anzahl nachgedruckt, auch zu Frankfurt in der Messe und an anderen Orten zu feilem Kauf vorgetragen und verkauft. Die Verkäufer seien daher schuldig, ihnen den zu einigen hundert Gulden angeschlagenen Schaden zu ersetzen, die Strafe zu bezahlen, und die nachgedruckten Bücher zu verlieren, oder deren Werth zu ersetzen. Auf die Widerklage antwortete Episcopus: Froben der Aeltere, sein Schwäher, habe allerdings den Plinius gedruckt; es werde aber geläugnet, daß dies gegen kaiserliche Freiheit, oder zum Nachtheil des Widerklägers und gegen Fug und Recht geschehen sei. Froben habe weder des Hittorp Exemplar imitirt, noch sich mit des Caesarii Castigation beholfen. Auch sei er von jenem nie deswegen angesprochen oder angefochten worden, vielmehr hätten sie fortwährend zusammen gehandelt, und Hittorp würde wohl bei Froben's Lebzeiten mit einer solchen Ansprache nie gekommen sein. Nun seien bereits 11 Jahre verflossen; Hittorp habe mit ihm, so wie mit Froben's Sohne stets Geschäfte gemacht, und würde auch wohl, wenn er nicht verklagt worden sei, mit seiner rostigen, faulen und unrechtmäßigen Forderung still geschwiegen haben.

Hittorp ging nun näher auf die Hauptsache ein. Er führte an, wie er schon seit 24 Jahren sich des Handels mit Bücherdrucken und Verkaufen im heiligen römischen Reich beflissen, und in der Stadt Cöln viele gute Bücher auf seine Kosten drucken lassen. Im Jahre 1524 habe er unter Anderen die opera Josephi, welche niemals zuvor im heiligen römischen Reich gedruckt worden seien, durch Hirschhorn mit schweren Kosten, und unter Vergleichung vieler geschriebenen Exemplare drucken lassen. In demselben Jahre habe der alte Froben jenes Werk zu seinem großen Schaden nachgedruckt, und in großer Menge verkaufen lassen, auch solches abermals 1534 gedruckt. Hier habe er nun kurz vorher den Hieronymus Froben auf der Frankfurter Messe gesprochen und gefragt, was er zur künftigen Messe wolle drucken und ausgehen lassen, worauf derselbe geantwortet, er gedenke den Josephum zu drucken. Auf seine, Hittorp's, Erwiderung: seine Exemplare seien auch verkauft, und wäre er gleichfalls gewillt, dies Werk wieder zu drucken, habe jener, ohne eines Privilegiums zu gedenken, bemerkt: In Gottes Namen, Ihr mögt drucken lassen, was Ihr wollt. So habe er denn den Josephus wieder gedruckt, ohne von einem Privilegium zu wissen, dem er also auch nicht habe zuwider handeln können. Angenommen aber, es bestehe ein solches kaiserliches Privileg, so könne es doch unmöglich auf solche Bücher bezogen werden, die zuvor schon durch eines Anderen Fleiß und Kosten zum Druck gebracht worden seien. Dies könne weder der Buchstabe, noch eines Menschen billiger Verstand mit sich bringen, so wie auch sonst solche Privilegien nicht auf vorgedruckte Bücher verliehen würden. Nun habe er aber die opera Josephi zu allererst, und vor dem angeführten Privileg zum Druck gebracht, auf das weitere Drucken mithin ein jus quaesitum gehabt, und das kaiserliche Privileg könne nur auf das Nachdrucken neugedruckter Bücher bezogen werden. Als er im Jahre 1524 den gedruckten Josephum in der Frankfurter Fastenmesse zu feilem Kauf gebracht, habe der alte Froben wohl gewußt, daß die Beklagten diese Werke zum ersten Male durch ihren Fleiß und ihre Verlegung durch den Druck im römischen Reiche publicirten, und auch billig auf den gehofften Nutzen und Gewinn dieser ersten Edition Anspruch hätten. Dennoch habe er schon in der Herbstmesse desselben Jahres seinen Nachdruck verkauft, denselben jetzt wiederholt, und sie so in großen Schaden gebracht.

In Betreff seiner Widerklage führt Hittorp noch an: Froben habe den Plinius im Jahre 1525 gedruckt. Das Datum seines, Hittorp's, Privilegium sei vom Jahre 1524, und in demselben Jahre sei auch seine Ausgabe gedruckt worden. Froben habe ihm somit den Plinius, seinem früheren Privileg zuwider, nachgedruckt, und daß er des Caesarius Castigation mit gebraucht, ergebe der Augenschein; wäre dies auch nicht geschehen, so hätte der Gegner doch das Werk nicht so schnell zu seinem Schaden nachdrucken dürfen. Dies sei aber um so undankbarer, als derselbe viele Nahrung von ihm gehabt und große Summen Geld erhalten habe; daß er aber bis jetzt von der Sache geschwiegen, dafür könne man ihm noch danken, erloschen sei die Klage deshalb keinesweges.

Das Kammergericht ernannte eine Commission von sieben Mitgliedern, um die Beweise aufzunehmen. Diese legten einen Termin nach Cöln; Prorogationsgesuche hemmten von beiden Seiten den Fortgang der Sache; bereits waren vier Jahre seit Einleitung des Proceßes verflossen. Einem dritten Prorogationsgesuche des Anwalts Hittorp's ist ein Brief des Letzteren beigelegt, worin derselbe die Schwierigkeiten wegen seiner Zeugen schildert. Er sagt: „Der Notarius ist hie in Arbeytt, den rotulum zu fertigen; so bald er fertig ist, will ich in uch zuschicken“ und am Schluß: „Sußt weyß ich uch nyt besonders zu schryben, dann bin uff mynen vorigen Brieff Antwort von uch warten. Darnyt seytt Gott pefollen. Datum illend zu Cöllen am Tage Agnetis virginis a. 1539. Gotthart Hittorf.“ Die weit-

29*

*) Weßlar'sche Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer. 3. Hft. pag. 231—237.